



NRO-Mikroprojekte


Kofinanzierung von NRO-Mikroprojekten

Förderrichtlinien

Ein Instrument der
Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA)

Gültig ab Juli 2011

Austrian Development Agency
Zelinkagasse 2, 1010 Wien
Tel.: 01/90399-0
nro.kooperation@ada.gv.at
www.entwicklung.at

Österreichische
 Entwicklungszusammenarbeit



Inhalt

1. Ziele	3
2. Rechtsgrundlagen und sonstige Grundlagen.....	3
3. Antragsberechtigte	3
4. Förderkriterien.....	3
4.1 Geografische Schwerpunkte	3
4.2 Inhaltliche Schwerpunkte	4
4.3 Inhaltlich-strukturelle Kriterien	4
4.4 Formale Kriterien	4
4.5 Budgetäre Kriterien	5
5. Einreichfristen und zeitlicher Ablauf.....	5
5.1 Einreichfristen	5
5.2 Formale Bewertung.....	5
5.3 Inhaltliche und qualitative Bewertung	5
5.4 Förderentscheidung	5
6. Rechtsanspruch	6

Anhang

A.1. Definitionen.....	6
A.2. Kostenkalkulation.....	7
A.3. Ablauf der Antragstellung und Projektdurchführung	8

1. Ziele

Gemäß §1 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes können durch die bilaterale Programm- und Projekthilfe der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) Projekte gefördert werden, welche die Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in Entwicklungsländern nachhaltig verbessern und zur Armutsreduktion beitragen. Das Förderinstrument für Mikroprojekte gilt für österreichische Organisationen, die gemeinsam mit lokalen Partnerorganisationen Vorhaben in Entwicklungsländern durchführen, die direkt der konkret betroffenen Zielgruppe zugute kommen und innerhalb eines Jahres umgesetzt werden können.

2. Rechtsgrundlagen und sonstige Grundlagen

Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr.49/2002 i.d.g.F. (EZA-G).

Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik, i.d.g.F.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Austrian Development Agency (ADA) für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, i.d.g.F. (AVB)

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind **gemeinnützige Rechtsträger** wie Vereine, Stiftungen, Gewerkschaften, Gebietskörperschaften oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften bzw. Entwicklungsorganisationen gemäß §3 (2) EZA-G, **mit Sitz in Österreich**.

Ausgenommen sind Einzelpersonen und jene Organisationen, die mit Förderung der OEZA bereits ein Einzelprojekt durchgeführt haben bzw. die ständige Förderungswerber des Bundes sind.

Der Antragsteller führt das Projekt gemeinsam mit einem Projektpartner im Projektland, der in der Regel eine vor Ort ansässige gemeinnützige Organisation ist¹, durch. Der Projektpartner ist als Vertreter der zivilen Gesellschaft für die Projektplanung und Projektumsetzung mitverantwortlich. Antragsteller und lokaler Projektpartner verfügen über ausreichende operationelle und administrative Fähigkeiten zur Projektdurchführung.

4. Förderkriterien

4.1 Geografische Schwerpunkte

Gefördert werden Projekte in Entwicklungsländern (entsprechend der Definition des Development Assistance Committee/DAC der OECD).

¹ In Sonderfällen – wenn z.B. keine geeigneten lokalen NRO oder andere Organisationen der Zivilgesellschaft vorhanden sind – können auch Ministerien, Behörden der lokalen Selbstverwaltung oder andere dezentrale AkteureInnen als lokale Partner auftreten.



4.2 Inhaltliche Schwerpunkte

Gefördert werden Projekte, die gemäß den „Millennium Development Goals“ und dem Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik insbesondere folgende Ziele verfolgen:

- Erhalt bzw. Sanierung und nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Menschenrechtserziehung und Demokratieförderung,
- Stärkung lokaler Kapazitäten,
- Bekämpfung von HIV/AIDS und seinen direkten Folgen.

Die Stärkung der Zielgruppen und des lokalen Projektpartners durch Kapazitätsentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit ist als wesentlicher Aspekt in die Projektaktivitäten zu integrieren.

Bei allen Projekten sind die Gleichstellung von Frauen und Männern, der Schutz der Umwelt und die Inklusion von benachteiligten Gruppen wie zum Beispiel Kinder, alte Menschen und Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

4.3 Inhaltlich-strukturelle Kriterien

Gefördert werden Projekte, die in sich geschlossen sind und klar definierte Ziele haben, welche innerhalb eines Jahres mit den im Projektbudget angeführten Mitteln verwirklicht werden können. Die Projektaktivitäten müssen grundsätzlich im Projektland stattfinden (ausgenommen sind projektbezogene öffentlichkeitswirksame und anwaltschaftliche Aktivitäten in Österreich).

Nicht gefördert werden:

- Projekte, die mehr als 50% Anschaffungskosten von Gegenständen (z.B. medizinische Geräte etc.) und/oder Baukosten (inklusive dazugehörige Personalkosten) beinhalten,
- Reisekosten für Projektbesuche (von Österreich ins Projektgebiet) oder Materiallieferungen (z.B. Container) aus Gründen der hohen Kostenrelation,
- Stipendien, Studien, damit verbundene Reisekosten und Einzelveranstaltungen, sofern sie nicht im Rahmen eines Projekts abgehalten werden und für dieses relevant sind.

4.4 Formale Kriterien

Das Förderansuchen besteht aus

- Antragsformular inklusive Projektbeschreibung und Zeitplan
- Detailliertem Projektbudget
- Checklist zur Umweltverträglichkeit des Projekts
- Fragebogen zur Gender-Relevanz des Projekts

(vgl. *Formatvorlagen*)

Förderansuchen müssen im Original und per E-Mail beim Referat NRO-Kooperation der ADA eingereicht werden. Nur Anträge, welche die standardisierten Formatvorlagen verwenden sowie vollständig und fristgerecht eingereicht worden sind, werden berücksichtigt.

Das Förderansuchen kann auf Deutsch oder Englisch vorgelegt werden. Für Unterlagen in anderen Sprachen ist vor dem Einreichen Rücksprache mit dem Referat NRO-Kooperation zu halten. Eine aussagekräftige Kurzbeschreibung zu Problemstellung, Zielen, Zielgruppen und Aktivitäten ist im Förderantrag auf Deutsch zu verfassen.

Pro Jahr wird von der antragstellenden Organisation nur ein Ansuchen berücksichtigt.

4.5 Budgetäre Kriterien

Der maximale Beitrag der OEZA liegt bei EUR 5.000,- pro Mikroprojekt; das Gesamtbudget des Projekts sollte nicht mehr als EUR 20.000,- betragen.

Ein Beitrag zum Budget muss aus Eigenmitteln geleistet werden. Der Eigenmittelanteil der antragstellenden Organisation am Gesamtbudget des Projekts muss zumindest 15% betragen, der Rest kann aus Drittmitteln gedeckt werden (*siehe Definitionen im Anhang*).

5. Einreichmöglichkeiten und zeitlicher Ablauf

5.1 Einreichmöglichkeiten

Die Einreichung eines vollständigen **Förderansuchens ist jederzeit möglich:**

Austrian Development Agency
Referat NRO-Kooperation International
Zelinkagasse 2
1010 Wien
E-Mail: nro-kooperation@ada.gv.at

5.2 Formale Bewertung

Einer detaillierten inhaltlichen Bewertung werden nur jene Projekte unterworfen, die den Förderkriterien der Richtlinie entsprechen.

5.3 Inhaltliche und qualitative Bewertung

Für eine qualitative Beurteilung des Projekts werden neben den Förderkriterien der Richtlinie folgende Merkmale herangezogen:

- inhaltliche Schwerpunktsetzung,
- Nachvollziehbarkeit und Konsistenz des Projekts (Ziele, Resultate, Aktivitäten, Angemessenheit der Kosten im Projektbudget),
- Effektivität (was wird erreicht?) und Effizienz (Kosten-Nutzen-Vergleich) des Projekts,
- Beteiligung des lokalen Projektpartners und der begünstigten Bevölkerung in der Planung und Durchführung des Vorhabens,
- Stärkung lokaler Kapazitäten (Capacity Building),
- Zusammenarbeit und Koordination mit relevanten lokalen Behörden und Organisationen,
- Verwaltungskapazität, Kompetenz und Engagement des Antragstellers und des lokalen Projektpartners.

5.4 Förderentscheidung

Nach Abklärung möglicher Rückfragen und nach genauer Prüfung des Antrags wird durch die ADA über die Förderung entschieden. Der Antragsteller wird von der ADA über die Förderentscheidung verständigt. Im Falle der positiven Entscheidung wird eine Förderzusage erteilt. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Berichtslegung und Abrechnung durch den/die VertragspartnerIn nach Abschluss des Projektes.



6. Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt durch die ADA ausschließlich auf Basis der gegenständlichen Förderrichtlinien sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Anhang

A.1. Definitionen

Das **Projektbudget** umfasst alle finanziellen Mittel für die Durchführung des Projekts.

Auf Basis des Projektbudgets (*siehe Pkt. A.2*) wird vom Antragsteller ein **Finanzierungsplan** erstellt, der die Anteile der einzelnen Finanzierungspartner sowie mindestens 15% Eigenmittel des Antragstellers ausweist.

Eigenmittel des Antragstellers müssen in Österreich aufgebracht und als finanzieller Beitrag in das Projekt eingebracht werden. Sie müssen bereits vor Projektbeginn verfügbar oder zumindest durch bindende Zusagen nachweisbar sein. Neben direkten Einkünften oder Vermögen des Antragstellers zählen auch von privater Seite zur Verfügung gestellte Mittel (Sponsoring, Spendengelder u.Ä.) als Eigenmittel; nicht darunter fallen Fördermittel öffentlich-rechtlicher Organisationen bzw. Gebietskörperschaften (diese werden als Drittmittel bezeichnet).

Nicht als Eigenmittel gelten Eigenleistungen des Antragstellers, die in das Projekt einfließen.

Drittmittel sind Leistungen von öffentlich-rechtlichen Organisationen, Landesstellen, Gebietskörperschaften etc. sowie monetäre Leistungen des Projektpartners vor Ort.

OEZA-Fördermittel sind öffentliche Bundesmittel, d.h. Mittel österreichischer Ministerien. Die Höhe der Bundesmittel kann pro Projekt den geltenden OEZA-Fördersatz nicht überschreiten.

**Unbedingt bei der Antragstellung zu berücksichtigen sind die
Allgemeinen Vertragsbedingungen der ADA für Förderungen auf dem
Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, i.d.g.F. (AVB).**

A.2. Kostenkalkulation

Anerkannt werden nur jene tatsächlich wirksamen Kosten, die direkt mit der Durchführung des Vorhabens in Zusammenhang stehen und für die ein Nachweis der Ausgaben erbracht werden kann. Die Kosten sind vom Antragsteller im Projektbudget detailliert darzustellen und können sich aus folgenden Kostenarten zusammensetzen:

Direkte Projektkosten

- Personalkosten für direkt an der Durchführung des Projekts beteiligte Personen, wobei vor allem lokales Personal angestellt werden soll. Nur in explizit begründeten Ausnahmesituationen kann österreichisches Personal eingesetzt werden.
- Sachkosten (Projektmaterial, Bau- und Errichtungskosten, Fahrzeuge etc.) bis max. 50% der Gesamtprojektkosten²
- Ausbildungskosten (für lokale ProjektmitarbeiterInnen oder Zielgruppen)
- Betriebsmittel, Energie- und Kommunikationskosten (Telefon, Internet) etc. vor Ort
- Ausgaben für Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit im Projektland oder in Österreich mit direktem Projektbezug (Veranstaltungen, Publikationen etc.) bis max. 10% der direkten Kosten

Indirekte Projektkosten = Projektbegleitentgelt

Die indirekten Projektkosten bzw. das Projektbegleitentgelt (PBE) deckt die Verwaltungskosten ab (max. 8% der direkten Projektkosten), die dem Antragsteller in Österreich entstehen. (vgl. *PBE-Regelung i.d.g.F.*)

² Prinzipiell ist bei allen Anschaffungen auf Sparsamkeit zu achten, es sollten nicht mehr als ortsübliche Preise bezahlt werden. Sachmittel sind generell im Projektgebiet bzw. Projektland zu beschaffen, mit Ausnahme jener Mittel, die vor Ort nicht bzw. nur bei deutlich schlechterer Qualität oder stark überhöhten Preisen verfügbar sind.



A.3. Ablauf der Antragstellung und Projektdurchführung

